



Beschränkung

des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit

am 2. August 2026 im Zeitraum 06:00 bis 23:59 Uhr,

im Bereich des Denkmals für die ermordeten

Sinti und Roma Europas

Verfügung vom 28. Juli 2026

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-201111 oder 4664-0

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 2. August 2026 im Zeitraum von 06:00 Uhr, bis 23:59 Uhr wird in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die

Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass nachstehende Versammlungen und Veranstaltungen untersagt werden:

- a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel,
- b) Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen,
soweit diese geeignet sind, offizielle Gedenkveranstaltungen, das stille Gedenken, den würdevollen Charakter des Gedenktages oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen oder zu stören.

Die Untersagung nach Ziffer I. gilt für alle Personen, ungeachtet dessen, ob sie Versammlungsteilnehmende sind oder sich aus anderem Anlass in dem unter II. bezeichneten Bereich aufhalten. Abweichend hiervon gilt die Untersagung nicht für diplomatische Delegationen und andere bevorrechtigte Personen.

- II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf den Bereich:

Bezirk Berlin-Mitte, Ortsteil Tiergarten, Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas, Simsonweg, 10117 Berlin, im Bereich des Regierungsviertels zwischen dem Reichstagsgebäude und dem Pariser Platz, sowie den umliegenden Bereichen, begrenzt südlich durch den Bremer Weg, westlich durch die Yitzhak-Rabin-Straße, die John-Foster-Dulles-Allee sowie die Große Querallee einschließlich sämtlicher Gehwege, nördlich durch die Paul-Löbe-Allee einschließlich der Gehwege sowie östlich durch den Friedrich-Ebert-Platz, die Ebertstraße einschließlich des Pariser Platzes.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Ziffer I. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können an folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

- Polizeiwachdienststelle A 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Begründung

Zu I. und II:

Das Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma Europas wurde nach rund 20 Jahren Planung im Oktober 2012 feierlich eingeweiht. Es soll an die bis zu 500.000 Menschen erinnern, die zwischen 1933 und 1945 unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern verfolgt und ermordet wurden. Die meisten von ihnen bezeichneten sich selbst nach ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen beispielsweise als Sinti, Roma, Lalleri, Lowara oder Manuschi. Betroffen waren zudem auch Jenische und weitere Gruppen. Ein Großteil der Betroffenen in Europa gehörte zur Gruppe der Sinti und Roma.

Das Denkmal steht zugleich als sichtbares Zeichen der historischen Verantwortung Deutschlands. Der 2. August ist seit dem Jahr 2015 der Internationale Gedenktag für die Opfer der Sinti und Roma durch den nationalsozialistischen Völkermord. Er erinnert an die Ermordung der letzten rund 4.300 Sinti und Roma in Auschwitz-Birkenau in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944. Für die Minderheit der Sinti und Roma stellt dieser Tag den wichtigsten internationalen Gedenktag dar. Dieser findet in Berlin jährlich wiederkehrend am besagten Denkmal statt. Neben der offiziellen Gedenkveranstaltung an diesem Tag in

den Abendstunden, besuchen Angehörige, Nachkommen und Überlebende der NS-Verfolgung aus der Sinti- und Roma-Community sowie kleinerer Gruppen über den ganzen Tag verteilt das Denkmal, um individuell zu gedenken. Zahlreiche Personen reisen hierfür auch aus dem Bundesgebiet oder aus dem Ausland an. Für alle Personen ist das Denkmal am 2. August ein zentraler Erinnerungs- und Trauerort.

Stattfindende Gedenkveranstaltungen mit einhergehenden Kranzniederlegungen dienen nicht nur dem stillen Erinnern an die Millionen Opfer des Zweiten Weltkrieges, sondern auch der Mahnung an heutige und zukünftige Generationen, sich für Frieden, Demokratie, Menschenwürde und gegenseitigen Respekt einzusetzen.

Dem Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma Europas kommt in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zu. Eine Förderung der Erinnerungskultur stärkt das Bewusstsein für die Folgen von Krieg und Extremismus und trägt zur Verständigung zwischen den Völkern und Minderheiten bei. Im Sinne dieses Gedenkens ist die Teilnahme von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, Vertreterinnen und Vertretern öffentlicher Institutionen, Vereinen, Religionsgemeinschaften sowie weiterer möglicher Gäste zu erwarten. Der Charakter des Gedenkens erfordert einen würdevollen, störungsfreien und sicheren Ablauf.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen dienen daher dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Schutzes der Würde von Gedenkveranstaltungen am 2. August 2026 und des individuellen Gedenkens. Insbesondere sollen Provokationen, Störungen, beleidigende oder extremistische Handlungen sowie sonstige Beeinträchtigungen, die geeignet wären, den feierlichen Charakter des Gedenkens bzw. von Veranstaltungen zu beeinträchtigen, das öffentliche Sicherheitsgefühl der Teilnehmenden zu stören oder die Würde der Gedenkstätte und der Besuchenden herabzuwürdigen, verhindert werden.

Darüber hinaus entspricht die Durchführung eines würdevollen Gedenkens dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Wahrung der Menschenwürde sowie der Verantwortung des demokratischen Gemeinwesens, die Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft lebendig zu halten.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen, die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung. Insofern greift die Untersagung unter I. in die Versammlungsfreiheit ein. Das Selbstbestimmungsrecht kann jedoch beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern kollidiert. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst hierzu den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Unter dem Schutz von staatlichen Einrichtungen werden überdies deren Veranstaltungen zugerechnet. Beschränkungen, die wie vorliegend in das Selbstbestimmungsrecht als Teil der Versammlungsfreiheit eingreifen, erfordern, dass die genannten Rechtsgüter unmittelbar gefährdet sind. Erforderlich ist im konkreten Fall eine Gefahrenprognose, die zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil enthält, deren Grundlage aber ausgewiesen werden muss.

Zudem sind nach § 14 Abs. 2 VersFG BE sind Beschränkungen zulässig, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass der öffentliche Frieden gestört wird (VG Berlin, Beschluss vom 23. April 2022 - VG 94 L 1/22). Gemessen hieran ist die Beschränkung der unter I. genannten Versammlungen und Verhaltensweisen verhältnismäßig, wenn die Versammlungen auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt sind, in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden und Pietätsgefühl

der Bürgerinnen und Bürger sowie gegen grundlegende soziale oder ethische Anschauungen zu verstoßen.

Der unmittelbare Bereich des Gedenkorts verfügt lediglich über eine räumlich stark begrenzte Aufenthaltsfläche. Die örtlichen Gegebenheiten sind durch das Denkmal selbst, die angrenzenden Wegeflächen, Grünanlagen sowie die erforderlichen Zu- und Abgänge geprägt. Bereits bei einer überschaubaren Anzahl von Personen kommt es zu einer nicht unerheblichen Auslastung des verfügbaren Raums. Weitere Versammlungen oder zeitgleich stattfindende Kundgebungen würden zu entscheidenden räumlichen Überschneidungen führen und die sichere Durchführung der offiziellen Gedenkveranstaltung beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Behinderungen der erforderlichen Zu- und Abgänge sowie freizuhaltender Flucht- und Rettungswege.

Der erweiterte Bereich um das Denkmal der ermordeten Sinti und Roma ist durch weitläufige offene Platz- und Straßenflächen geprägt. Aufgrund der nur geringen Bebauung und des vergleichsweise spärlichen Bewuchses, bestehen nur wenige natürliche Hindernisse für die Ausbreitung von Schall. Meinungskundgaben in Form von Geräuschen, Lautsprecherdurchsagen, Musik oder Sprechchören können sich daher über große Entfernungen nahezu ungehindert ausbreiten und die Würde des Gedenkortes beeinträchtigen.

Mildere Mittel zu der räumlichen Beschränkung weiterer Versammlungen im unmittelbaren Umfeld des Gedenkortes stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere können Versammlungen mit gleichem Anliegen in angrenzenden Bereichen durchgeführt werden, ohne dass die Versammlungsfreiheit insgesamt ausgeschlossen wird. Die Maßnahme beschränkt sich daher auf den räumlich eng umgrenzten Bereich des Gedenkorts gemäß Ziffer II. und den in Ziffer I. bestimmten Zeitraum des Gedenkens.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass sich Vertretende staatlicher Stellen, diplomatische Vertretungen, Opferverbände, Medienvertretende sowie weitere Teilnehmende zeitgleich am Gedenkort aufhalten werden. Die verfügbare Fläche reicht nicht aus, um zusätzliche Versammlungen räumlich getrennt und konfliktfrei zu ermöglichen. Aufgrund der örtlichen Enge können bereits geringe Teilnehmendenzahlen zu einer vollständigen Inanspruchnahme der nutzbaren Fläche führen.

Ferner sollen Provokationen bis hin zu Störungen verhindert werden, um der Würde von Gedenkfeiern gerecht zu werden und um den öffentlichen Frieden zu wahren. Des Weiteren ergehen die Untersagungen auch deshalb, um die Würde und Symbolik am Gedenkort zu wahren. Zur Wahrung der würdevollen Durchführung der auch emotional bedeutsamen Feierlichkeit, muss ein adäquater Rahmen und Störungsfreiheit geschaffen werden.

Insoweit sich die Allgemeinverfügung an Personen richtet, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, ergehen die Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf Grundlage des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 ASOG Berlin. Danach kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, insbesondere eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Insoweit gelten die vorangestellten Ausführungen zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens durch Versammlungsteilnehmende entsprechend.

Die zeitliche und örtliche Begrenzung der Maßnahmen beschränkt sich ausschließlich auf den unmittelbaren und angrenzenden Bereich des Gedenkorts gemäß Ziffer II., an welchen Veranstaltungen des Gedenkens zu erwarten sind. Die Verfügung ist daher geeignet, erforderlich und auch angemessen, um das öffentliche Interesse in Bezug auf bevorstehende Gedenkveranstaltungen zu schützen.

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Zu IV.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG Berlin in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage zu Ziffer II.:

Lageplan zum Geltungsbereich Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma Europas,
Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, Simsonweg, 10117 Berlin

